Verhaltenskodex für Lieferanten
Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.

1 Einleitung

Das Unternehmen Pittel+Brausewetter ist ein traditionsreiches österreichisches Bauunternehmen und wurde im Jahr 1870 gegründet. Eine seriöse Geschäftsgebarung hat den Bestand und die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens über Generationen gesichert. Als solches bekennt sich Pittel+Brausewetter vollumfänglich grundlegenden Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Korruptionsvermeidung sowie ethischer und moralischer Geschäftsstandards.

Die Einhaltung dieser Prinzipien spielen auch in der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten bzw. Subunternehmer und der Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. (Pittel) eine bedeutende Rolle. In ihrem Lieferantenkodex fasst daher Pittel+Brausewetter jene Grundsätze zusammen, die für ihr unternehmerischen Handeln in den Bereichen Compliance und Antikkorruption, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, soziale Verantwortung und Umwelt das Grundgerüst darstellen und deren Einhaltung Pittel+Brausewetter auch von ihren Lieferanten und Subunternehmern erwartet. Auch bei unseren Mitarbeiter:innen setzen wir die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens voraus und ist daher Teil unserer Unternehmenskultur.

Der Lieferantenkodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

2 Anwendungsbereich

Der Lieferantenkodex ist Bestandteil aller Verträge zwischen Pittel+Brausewetter und Lieferanten bzw. Subunternehmer (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer). Die Lieferanten bzw. Subunternehmer verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und ihre Lieferanten bzw. Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Verträge zu beenden.

3 Prinzipien

3.1 Soziale Verantwortung

Pittel+Brausewetter erwartet von ihren Lieferanten bzw. Subunternehmern, dass die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkannt wird. Ferner muss sichergestellt werden, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder diese begünstigen.

3.1.1 Verbot von Zwangsarbeit

Menschenhandel, moderne Sklaverei sowie Kinder- und Zwangsarbeit wird bei uns nicht toleriert. Wir halten uns hierbei nicht nur an gesetzliche Vorgaben, sondern auch die besonderen Bestimmungen der ISO 45001. Wir gewährleisten unseren Mitarbeiter:innen Vereinigungsfreiheit als auch das Recht auf Kollektivverhandlungen. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie einvernehmlich oder vertraglich vereinbart wurden. Wir erwarten dies auch von unseren Lieferanten bzw. Subunternehmer.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Verachtung der Menschenwürde und Ausbeutung von Menschen in jeder Form ist untersagt.

3.1.2 Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Die Geschlechtergleichbehandlung wird bei der Pittel+Brausewetter äußerst ernst genommen. Jeder Mitarbeiter:innen, egal ob Mann oder Frau, soll die gleichen Chancen und Entlohnung erhalten. Bei der Entlohnung als auch bei den Sozialleistungen ist sichergestellt, dass diese geschlechtsneutral sind und für alle auf denselben Kriterien beruhen. Staatlich oder kollektivvertraglich anzuwendende Mindestlöhne dürfen nicht unterschritten werden. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie einvernehmlich oder vertraglich vereinbart wurden. Den Mitarbeiter:innen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer:innen detaillierte und regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

3.1.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter:innen auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der anwendbaren Gesetze.

3.1.4 Diskriminierungsverbot

Wir respektieren und schützen die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte unserer Mitarbeiter:innen. Die Geschlechtergleichbehandlung wird bei der Pittel+Brausewetter äußerst ernst genommen. Das gleiche fordern wir von unseren Lieferanten bzw. Subunternehmer. Diversität als gelebte Vielfalt sehen wir als eine Bereicherung für unser Unternehmen an. Es gibt keine Diskriminierung und wir respektieren alle Menschen unabhängig von Status, Geschlecht, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Lebensalter, gesundheitlicher Beeinträchtigung oder sexueller Orientierung.

3.1.5 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten bzw. Subunternehmer von Pittel+Brausewetter tragen Sorge für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Des Weiteren müssen Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz geschaffen werden, die die körperliche Unversehrtheit und das gesundheitliche Wohlergehen ihrer Arbeitnehmer gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere, dass alle gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult.

3.1.6 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung dieser ist zu unterlassen, sofern deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen. Auf die Einhaltung von Land-, Wald- und Wasserrechte ist durch den Lieferanten bzw. Subunternehmer strengstens zu achten.

3.1.7 Hinweisgebersystem/ Whistleblowing

Der Lieferant bzw. Subunternehmer hat für sein Unternehmen einen Beschwerdemechanismus einzurichten. Den Mitarbeiter:innen soll dort die Möglichkeit gegeben werden allenfalls wahrgenommenes und/oder berechtigterweise vermutetes Fehlverhalten zu melden. Eingehende Meldungen werden vertraulich und ernst genommen. Es muss sichergestellt werden, dass der Hinweisgeber:innen keine nachteiligen Konsequenzen zu befürchten hat. Die Hinweisgeberplattform sollte den Anforderungen des HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG entsprechen.

3.2 Umwelt

Die Lieferanten bzw. Subunternehmer von Pittel+Brausewetter sind verpflichtet alle relevanten Umweltgesetze einzuhalten. Sie verpflichten sich, umweltschädliche Technologien soweit wie möglich zu vermeiden, natürliche Ressourcen zu schonen und den Schutz der Umwelt kontinuierlich zu verbessern. Unsere Lieferanten bzw. Subunternehmer sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um schädliche Emissionen (z.B. Luftemissionen, Treibhausgasemissionen, Dekarbonisation usw.) und den Energieverbrauch zu minimieren

3.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser und Umgang mit Luftemissionen

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu analysieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (z.B. Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu analysieren, routinemäßig zu überwachen, überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Der Lieferant bzw. Subunternehmer hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren. Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil des Managements. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden.

3.2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant bzw. Subunternehmer hat seine Abfälle zu ermitteln, reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung, dem Recycling und bei ihrer Entsorgung der sichere Umgang mit diesen Stoffen ständig gewährleistet ist.

3.2.3 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie, während der Leistungserbringung und die Erzeugung von Abfall jeglicher Art sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

3.2.4 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Lieferant bzw. Subunternehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeit, erneuerbare Energie für den Betrieb seines Unternehmens einzusetzen.

3.2.5 Dekarbonisierung

Verantwortung für die Umwelt ist integraler Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Der Lieferant bzw. Subunternehmer wird daher einen aktiven Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Im Vordergrund stehen die effiziente Bewirtschaftung, das energetische Modernisieren von Gebäuden sowie die nachhaltige Versorgung seines Unternehmens mit erneuerbaren Energien. Der Lieferant bzw. Subunternehmer geht gegen den Klimawandel vor und sucht nach innovativen Lösungen zur Dekarbonisierung.

3.2.6 Tierwohl

Der Lieferant bzw. Subunternehmer hat dafür sorgen zu tragen, dass bei seiner unternehmerischen Aktivität auch das Tierwohl berücksichtigt wird. Die Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsnormen zu Tierschutz und Tierwohl durch alle Mitarbeiter:innen des Unternehmens wird daher vorausgesetzt. Versuche mit Tieren sind nicht akzeptabel.

3.3 Compliance und Anti-Korruption

Die Einhaltung aller nationalen und internationalen anwendbaren Gesetze ist für den Lieferanten bzw. Subunternehmer verpflichtend.

3.3.1 Fairer Wettbewerb

Als Grundlage unserer Geschäftstätigkeiten bekennen wir uns zum fairen Wettbewerb. Die Einhaltung der geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechtsregeln erwarten wir gleichermaßen von unseren Geschäftspartner:innen. Der Lieferant bzw. Subunternehmer stehen für einen freien Wettbewerb und verhalten sich stets wettbewerbsfördernd. Sie respektieren unsere Mitbewerber und sind überzeugt, dass fairer Wettbewerb die Effizienz und Qualität zum Vorteil aller verbessert. Die Lieferanten bzw. Subunternehmer setzen keine Aktivitäten, die den fairen Wettbewerb einschränken. Insbesondere treffen sie keine Absprachen mit Mitbewerbern und geben keine vertraulichen Informationen weiter, die geeignet wären, fairen Wettbewerb zu beschränken oder zu verzerren.

3.3.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Das Vertrauen unserer Auftraggeber in die Qualität und Sicherheit der Daten ist dem Lieferanten bzw. Subunternehmer ein sehr hohes Anliegen. Dies schließt sowohl Daten und Informationen, die zum sicheren Betrieb der technischen Anlagen benötigt werden, die beim Auftraggeber/Kunden generiert und personenbezogen verarbeitet werden. Zum Schutz ihrer Dienstleistungen, Anlagen, Daten und Informationen trifft der Lieferant bzw. Subunternehmer alle notwendigen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen um diese Werte gemäß dem Stand der Technik vor unbefugten Zugriff, missbräuchlicher Verwendung, Verlust und Weitergabe zu Schützen. Der Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das dazugehörige nationale Datenschutzgesetz bilden hier die Mindestanforderungen.

3.3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Geschäftspartner:innen werden mit höchster Diskretion behandelt. Gleiches erwarten wir in Bezug auf unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

3.3.4 Anti-Korruption

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant bzw. Subunternehmer muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten. Pittel+Brausewetter erwartet von ihren Lieferanten bzw. Subunternehmern, dass

sie Dritten keine unzulässigen Vorteile verschaffen oder versprechen, solche im geschäftlichen Verkehr fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

3.3.5 Interessenskonflikte

Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht mehr unbefangen im Sinne des Unternehmens getroffen werden. Der Lieferant bzw. Subunternehmer soll Situationen vermeiden, in denen ihr persönliches und finanzielles Interesse mit Interessen der Pittel+Brausewetter in Konflikt gerät oder geraten könnte. Um unerwünschte Interessenkonflikte zu vermeiden, darf der Lieferant bzw Subunternehmer unseren Mitarbeiter:innen keine Gefälligkeiten, Geschenke, Dienstleistungen oder unangemessenen Einladungen anbieten. Potenzielle Interessenskonflikte sind ehestmöglich offenzulegen. So sorgen wir für ausreichend Transparenz und Objektivität.

3.3.6 Geschenke und Bewirtung

Einladung und Geschenke dürfen nicht der missbräuchlichen Beeinflussung von Geschäftsbeziehungen dienen. Unsere Lieferanten bzw. Subunternehmer dürfen keine Geschenke oder Bewirtung in einer Situation anbieten, annehmen oder fordern, in der Entscheidungen eines Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise beeinflusst oder der Anschein der unzulässigen Beeinflussung erweckt werden könnte.

4 Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten bzw. Subunternehmer in Bezug auf ihre Lieferketten, dass Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Im Falle eines Verdachtes gegen Verstöße der oben genannten Prinzipien, muss der Lieferant bzw. Subunternehmer zeitnah Pittel+Brausewetter über die Verstöße sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument angeführten Prinzipien überprüft Pittel+Brausewetter mithilfe von standardisierten Formularen sowie risikobasierten Audits. Der Lieferant bzw. Subunternehmer erklärt sich damit einverstanden, dass oben angeführte Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass, nach angemessener Vorankündigung, durchführt werden kann.

Sollte durch Pittel+Brausewetter ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird dies dem Lieferanten bzw. Subunternehmer unverzüglich schriftlich mittgeteilt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei sehr schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.